

21

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 117/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Schulamit G [REDACTED] (C[REDACTED]),
I [REDACTED] S [REDACTED] Straße 5, C [REDACTED] R [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Winter

am 20. Oktober 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Februar 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZBG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Patrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise. Bei der rechtlichen Beurteilung geht er von den Grundsätzen aus, die der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zur Anspruchsberechtigung nach § 150 ZBG nF aufgestellt hat (vgl. Rz# 1970, 503; 1974, 307 Nr. 12). Von BGH Rz# 1980, 22 weicht er nicht ab. Er ist der Auffassung, die Klägerin habe sich beim Verlassen des Vertreibungsgebietes im Dezember 1945 nicht überwiegend des Deutschen wie einer Muttersprache bedient, und es sei auch unwahrscheinlich, daß sie dies zu Beginn der Verfolgung im persönlichen Bereich getan habe. Er stützt diese Entscheidung nicht darauf, daß sie

- 3 -

nicht dem deutschen Volkstum angehöre und Deutsch nicht ihre Muttersprache sei, und auch nicht darauf, daß sie bei der schriftlichen Sprachprüfung schwerwiegende Rechtschreibfehler gemacht habe. Vielmehr stellt er in erster Linie allgemein auf die ethnologischen Verhältnisse in Polen, die soziale Stellung der Eltern der Klägerin und ihre Angaben auf der DP-2-Karte und gegenüber dem israelischen Invalidenamt ab. Wegen mehrfacher widersprüchlicher Angaben der Klägerin mißt er ihrem eigenen Vortrag keine ausschlaggebende Bedeutung bei. Das alles verantwortet er als Tatsrichter, ohne daß sich daraus ein Zulassungsgrund für die Revision ergibt.

Merz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

